

**Stellungnahme des Bundesverbandes der Organtransplantierten e.V. (BDO)
zum Entwurf der Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des
Transplantationsgesetzes (SH-A-TPG)**

Der Bundesverband begrüßt grundsätzlich die geplante Ergänzung in § 4, Abs. 1 des SH-A-TPG, da dadurch der Umfang der Freistellung der Transplantationsbeauftragten konkretisiert wird und so erst tatsächliche und klar definierte zeitliche Freiräume für die Aufgaben als Transplantationsbeauftragte geschaffen werden. In Zeiten zunehmender Arbeitsverdichtung und einer Vielzahl dokumentarischer Pflichten ist eine konkrete Freistellungsregelung umso wichtiger.

Zudem halten wir aus den folgenden Gründen eine konkrete Freistellungsregelung grundsätzlich für notwendig:

- Transplantationsbeauftragte (TxBs) werden von den Entnahmekrankenhäusern benannt. Das bedeutet, dass oft genug davon ausgegangen werden muss, dass diese Tätigkeit von den benannten TxBs nicht selbst gewählt wurde. Daher vertreten wir die Auffassung, dass alles vermieden werden sollte, was demotivierend für die Ausübung dieser Tätigkeit wirken kann. Wenn möglicherweise aufgrund von besonderen Arbeitsbelastungen oder internen Widerständen jeder Termin im Rahmen der Aufgaben, ob intern oder extern, erkämpft werden muss, ist das ermüdend, demotivierend und würde zudem wertvolle Arbeitszeit verschwenden. Daher benötigen Transplantationsbeauftragte arbeitszeitrechtliche Sicherheit, um ihre Tätigkeit erfolgreich ausüben und ihre Aufgaben effektiv erfüllen zu können.
- Die Aufgaben der Transplantationsbeauftragten sind vielfältig, psychisch und sozial anspruchsvoll und auch in Teilen zeitaufwändig. Es müssen z.B. auf das jeweilige Entnahmekrankenhaus angepasste Fortbildungskonzepte für das entsprechende ärztliche und pflegerische Personal entwickelt werden, Angehörige müssen während des Prozess der Entscheidungsfindung und auch danach begleitet werden und gegebenenfalls ist auch noch Aufklärungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.
- Nach unserer Meinung ist eine konkrete Freistellungsregelung auch ein politisches Signal, dass einerseits die Aufgabe und die Arbeit der Transplantationsbeauftragten sowohl im Entnahmekrankenhaus als auch in der Öffentlichkeit aufwertet und wertschätzt. Andererseits wird damit aber auch ein deutliches Signal für Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen gesendet, dass der Gesetzgeber bereit ist sich ihrer Situation anzunehmen und diese wirkungsvoll und nachhaltig zu verbessern.
- Darüber hinaus tragen die Transplantationsbeauftragten entscheidend dazu bei, dass der Wille der am irreversiblen Hirnfunktionsausfall Verstorbenen (entsprechend ihres schriftlichen, mündlichen und mutmaßlichen Willens) überhaupt eine Chance auf Umsetzung haben kann. Ohne das Erkennen und Melden von möglichen Organspendern in

Anschrift der Bundesgeschäftsstelle:

Marktstraße 4
D - 31167 Bockenem

Telefon: (05067) 24 91 010
Fax: (05067) 24 91 011
E-Mail: info@bdo-ev.de
Internet: <http://www.bdo-ev.de>
www.facebook.com/BDO.Transplantation

Bank für Sozialwirtschaft Essen
BIC BFSWDE33XXX
Spendenkonto: IBAN DE87370205000007211001
Beitragskonto: IBAN DE60370205000007211002

Der BDO ist Mitglied der BAG Selbsthilfe,
der LAG SB NRW, im Paritätischen
Wohlfahrtsverband Niedersachsen.

den Entnahmekrankenhäusern gibt es keine Organspende und kann der Wille der Verstorbenen in diesem Punkt nicht realisiert werden.

Über die im Entwurf vorgesehene Freistellungsregelung hinaus regen wir folgende Ergänzungen an:

- pro Transplantationszentrum eine/n Transplantationsbeauftragte/n, der komplett dafür freigestellt ist, wie es auch das Landesausführungsgesetz in Bayern in § 8, Abs. 2 vorsieht.
- fester Stundensatz pro Woche zusätzlich zu einer Stundenzahl, die von der Zahl der Intensivbetten abhängt (§ 3 des Entwurfes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz).

Erweiterung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Vertretungsregelung

Wir begrüßen, dass im Gesetzentwurf an eine Regelung für die Vertretung der Transplantationsbeauftragten gedacht ist. Allerdings sollte diese Regelung auch für Urlaubs- und Krankheitszeiten der Transplantationsbeauftragten verbindlich gelten, so dass jederzeit ein/e Ansprechpartner/in für das ärztliche und pflegerische Personal zur Verfügung steht. Dies würde der im Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz in § 2, Abs. 1 vorgesehenen Regelung entsprechen.

Zusätzlich regen wir an, Folgendes bei der Neufassung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes zu berücksichtigen:

Streichung des Abs. 7 im SH-A-TPG

Aufgrund der geplanten Ergänzung des § 4 Abs.1 muss der Absatz 7 ersatzlos wegfallen, um nicht inhaltlich sich widersprechende Regelung zur Freistellung der Transplantationsbeauftragten im Gesetz zu erhalten.

Finanzierung der Freistellung

Ein Teil der Kosten für Transplantationsbeauftragte wird den Entnahmekrankenhäusern nach § 11 Absatz 2 TPG aus einem auf Bundesebene vereinbarten Budget wieder erstattet. Uns ist bewusst, dass das bisherige Budget nicht in jedem Fall kostendeckend ist.

Daher halten wir es für erforderlich, dass das Land Schleswig-Holstein vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren die Entnahmekrankenhäuser bei den Verhandlungen über das Budget nach § 11 Absatz 2 TPG unterstützt.

Anschrift der Bundesgeschäftsstelle:

Marktstraße 4
D - 31167 Bockenem

Telefon: (05067) 24 91 010

Fax: (05067) 24 91 011

E-Mail: info@bdo-ev.de

Internet: <http://www.bdo-ev.de>

www.facebook.com/BDO.Transplantation

Bank für Sozialwirtschaft Essen
BIC BFSWDE33XXX
Spendenkonto: IBAN DE87370205000007211001
Beitragskonto: IBAN DE60370205000007211002

Der BDO ist Mitglied der BAG Selbsthilfe,
der LAG SB NRW, im Paritätischen
Wohlfahrtsverband Niedersachsen.

Darüber hinaus sollte im Gesetz die Transparenz zur sachgerechten Verwendung dieses Budgets für die Aufgaben, die Freistellung und Vertretung, sowie die Fort- und Weiterbildung der Transplantationsbeauftragten durch eine entsprechende Regelung sichergestellt werden. Es muss eine Querfinanzierung anderer Krankenhausbereichen mit diesen sachgebundenen Mitteln verhindert werden.

Insgesamt messen wir der Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes mit den von uns angeregten Ergänzungen eine herausragende Bedeutung für die Entwicklung der Organspende in Schleswig-Holstein bei, die das Leid der Patientinnen und Patienten auf der Warteliste und ihrer Familien lindert und auch einen Beitrag leisten kann, die Ergebnisse der Transplantationen zu verbessern.

Für Fragen oder Erläuterungen zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anschrift der Bundesgeschäftsstelle:

Marktstraße 4
D - 31167 Bockenem

Telefon: (05067) 24 91 010
Fax: (05067) 24 91 011
E-Mail: info@bdo-ev.de
Internet: <http://www.bdo-ev.de>
www.facebook.com/BDO.Transplantation

Bank für Sozialwirtschaft Essen
BIC BFSWDE33XXX
Spendenkonto: IBAN DE87370205000007211001
Beitragskonto: IBAN DE60370205000007211002

Der **BDO** ist Mitglied der BAG Selbsthilfe,
der LAG SB NRW, im Paritätischen
Wohlfahrtsverband Niedersachsen.